

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.

Verantwortlicher Redacteur  
Hr. O. Müller in Wendisch-  
Görschstraße 1. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Abendblatt von 4-5 Uhr.

Wannahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Preise an Wochenenden bis  
5 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.  
In den Filialen für Hof. Anzeigen:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Louis Böde, Hauptstr. 21, part.,  
nur bis 1/2 8 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Anlage 13,750.**  
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,  
incl. Bringerlohn 5 Rthl.,  
durch die Post bezogen 6 Rthl.  
Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Abheften für Extrablätter  
ohne Postbefreiung 36 Rthl.  
mit Postbefreiung 45 Rthl.  
Zusatz: 40 Pf. Courtpost, 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellenblätter  
Sod. nach höherem Tarif.  
Recenzen unter dem Redactionszeichen  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Postnummern sind  
einer durch Postverfügung.

**N<sup>o</sup> 365.**

**Freitag den 31. December.**

**1875.**

## Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim  
Quartalswechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten  
**Karte und Rechnung bereits von heute an**  
in Empfang nehmen lassen.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung, das hiesige Standesamt betr.

Für den Stadtbezirk Leipzig ist ein Standesamt errichtet und  
der frühere Schuldirector Herr Friedrich Julius Burchardt hier  
zum Standesbeamten,  
der bisherige Polizeisekretär Herr Friedrich Trindler hier selbst  
aber zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt worden.  
Als provisorische Geschäftslocalitäten für dasselbe sind die ehemalige Richterstube nebst an-  
grenzenden Kämmlereien im Rathhause 1. Etage eingerichtet worden.  
Die für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftsstunden des Standesamtes sind  
an Wochentagen Vormittags von 9-1 Uhr und Nachmittags von 3-5 Uhr und an Sonntagen,  
an diesen jedoch nur zur Anmeldung von Sterbefällen, von 11-12 Uhr.  
Dagegen hört die Wirksamkeit der aus der früheren Leichenschreiberei hervorgegangenen Melde-  
stelle für Geburten und Sterbefälle mit dem 31. December 1875 auf.  
Bei Bekanntgabe dieser Einrichtungen unterlassen wir nicht, über die dem Standesamt gegen-  
über bestehenden Meldepflichten Folgendes zu bemerken.  
Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in  
welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater,
- 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
- 3) der dabei zugegen gewesene Arzt,
- 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
- 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen  
nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Er-  
füllung der Anzeige verhindert ist.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener  
Wissenschaft unterzeichnete Person zu machen.

Neben dieser durch das Reichsgesetz den Hebammen in zweiter Linie auferlegten Verpflichtung  
zur Anzeige der Geburten bei dem Standesbeamten bleibt übrigens die auf Landesgesetz beruhende  
Verpflichtung der Hebammen, dasselbe zu sorgen, daß alle Geburten, zu welchen sie gerufen werden,  
rechtzeitig mittelst der hierfür eingeführten Formulare bei der Geburtsmeldestelle, vom 1. Januar  
1876 an ebenfalls bei dem Standesamte angezeigt werden, fortzubestehen.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des  
Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

In dieser Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder  
an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich  
ereignet hat.

Aber auch hier bemerkt es bei der seitherigen Verpflichtung der Ärzte und verpflichteten  
Leichenträger zu Ausstellung und Ablieferung der Leichenscheine an die Leichenschreiberei,  
nunmehr ebenfalls an das Standesamt, wie solche in der Verordnung, die Statistik der Todes-  
ursachen betreffend, vom 13. October 1871 bestimmt sind, ingleichen bei den von den Leichenträgern  
nach der Verordnung vom 26. Juni 1873 zu erhaltenden besonderen Todesanzeigen an die Orts-  
gerichtspersonen, wegen deren an die hiesigen Leichenträger in diesen Tagen noch besondere An-  
weisung ergegangen ist.

Die Bezahlung der nach dem Verordnungs-Regulativ für die Beerdigung zu entrichtenden  
Gebühren hat in Zukunft bei der Rathhauseinweisung zu erfolgen, mit welcher Stelle auch Tag und  
Stunde der Beerdigung des Näheren zu vereinbaren ist.

Endlich bedarf es vor jeder Geschäftsabgabe der Bestellung des Aufgebots beim Standes-  
amte, welches Aufgebot bekannt zu machen ist:

- 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben,
- 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegen-  
wärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts,
- 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate ge-  
wechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Diese Bekanntmachung ist geschäftlich während zweier Wochen an dem Rath- oder Gemein-  
dahaufe oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gewandkammer bestimmten Stelle aus-  
gehängt und bemerken wir in dieser Beziehung noch, daß hiezur die diesfälligen Auszüge auf  
dem Borsale des Rathhauses in der 1. Etage vor dem Eingang zur Stiftingsbuchhalterei er-  
folgen werden.

Leipzig, den 29. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Hartwig.

### Bekanntmachung.

Wegen Reparatur der Brücken auf dem Leipziger Wege ist derselbe auf der Strecke vom  
französischen Thor bis zur verschlossenen Brücke für den Fuß- und Fuhrverkehr auf die Dauer  
der Arbeitszeit gesperrt.  
Leipzig den 30. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Hartwig.

### Holz-Auction.

**Mittwoch, den 5. Januar 1876** sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstrevier  
Burgax auf dem Kahlschlage in Abtheilung 22 in der Nähe des Bahnhofes Bärnd  
9 Raummeter eigene **Kuhscheite**,  
214 **Brunnscheite**,  
135 **Abraumhansen** und  
60 **Langhansen**

unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung  
an den Meistbietenden verkauft werden.

**Zusammenkunft:** auf dem Kahlschlage am Bahnhof Bärnd.  
Leipzig, am 22. December 1875.

### Holz-Auction.

**Mittwoch den 13. Januar 1876** sollen von Vormittags 9 Uhr ab im Sonnenziger  
Revier auf dem Mittelwäldschlage in Abtheilung 11 a e.  
ca. 170 **Schlagreihenhansen (Langhansen)**

unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung  
an den Meistbietenden verkauft werden.

**Zusammenkunft:** auf dem Mittelwäldschlage am sogen. Dachsbau, oberhalb der Rathbrücke,  
auf der Hoesener Chaussee.  
Leipzig, am 27. December 1875.

Des Raths Forst-Deputation.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen  
**Sonnabend den 1. Januar nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr**  
geschlossen.  
**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrollen betr.  
Nach der deutschen Wehrrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Bezugsliste  
aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig  
die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.  
Ueber die Reihenfolge in dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrrordnung folgende  
Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in  
welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen  
die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.  
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
- 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Mil-  
tairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.  
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines  
Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbst-  
ständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
- 3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen  
Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Ge-  
burtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familien-  
häupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
- 4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis\*) vorzulegen, sofern die  
Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
- 5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stamm-  
rolle anzumelden haben, zettig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf  
See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder  
Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
- 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens  
der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entsch-  
dung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Beurtheilung erfolgt ist.  
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militair-  
pflichtjahr erhaltene Lösungsschein vorzulegen.  
Aßerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des  
Gewerbes, des Standes u.) dabei anzugeben.
- 7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militair-  
pflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden  
ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
- 8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militair-  
pflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-  
bezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stamm-  
rolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle  
aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche  
dortselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
- 9) Versäumung der Meldepflichten (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
- 10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben  
unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen  
zu bestrafen.

Die diese Versäumung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in  
dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.  
Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angeführten Strafen alle obenerwähnten  
Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1876 geboren resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt  
worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Väter, Vormünder, Lehr-, Brod- oder  
Fabrikherren hiezur zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber  
dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rath-  
hause, im Quartier-Kamte, in den Stunden von Vormittags 9-12 Uhr und Nach-  
mittags 2-6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- und resp. Lösungsscheine die vorge-  
schriebene Anmeldung zu bewirken.  
Leipzig, den 1. December 1875.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Lamprecht.

\*) Diese Geburtszeugnisse sind sofort zu erheben.

### Bekanntmachung.

die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Vereiniigte Freischule betr.  
Diejenigen Eltern, welche für Ostern 1876 die Aufnahme ihrer Kinder in die Freischule bei  
uns nachsuchen gesehnt haben, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 12. Januar  
künftigen Jahres auf dem Rathhause in der Schulerpedition, 2. Etage, Zimmer Nr. 10, Vormit-  
tags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr persönlich anzubringen und die  
ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch gleichzeitig  
die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes und den Wohnsitz vorzulegen. In die  
unterste Classe der Schule können nur Kinder Aufnahme finden, welche zu Ostern 1876 das sechste  
Lebensjahr vollendet und das siebente noch nicht überschritten haben. Kinder, welche schon einige  
Jahre Schulunterricht genossen haben, können, soweit noch Raum vorhanden, in die oberen Classen  
der Schule aufgenommen werden.

Leipzig, am 30. December 1875.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Büsch, Refr.

### Quittung.

Für Unterlassen der Zahlung von Resjahrsteuern zahlten fernerweit an die Armenanstalt:  
Herr Stadtrath Louis Seyffertz 6. Herr Kaufmann Gustav Gentschel 6.  
Herr Advocat Dr. Rißner 6. Herr Advocat Georg Gentschel 6.  
Herr Buchdruckereibesitzer Adolf Hof- 6. Herr General-Agent Julius Böme 6.  
bach-Zenker 6. Herr Kaufmann Wilhelm Döbel 6.  
Herr Director H. 6. Herr Stadtrath Simon 6.  
Herr Director Clemens Gentschel 6. Herr Cavael 6.  
Herr Geheimer Rath Dr. Windscheid 6. Herr Kaufmann Georg Wersels 6.  
Herr Consul Hermann 6. Herr Kaufmann Julius Schomburgk 6.  
Herr Kaufmann J. Sauer 6.

Indem wir dankend über diese Beträge quittiren, sind wir zur Annahme weiterer Geschenke  
aus gleichem Anlaß gern bereit.  
Leipzig, den 30. December 1875.  
Das Armen-Directionium.  
Schleichner. Zobe.